

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 2442/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 2443/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über zusätzliche Maßnahmen zur direkten Stützung der Erzeugereinkommen oder des Rindfleischsektors** 2
- * **Verordnung (EG) Nr. 2444/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 2445/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse** 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 2446/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation** 7
- * **Verordnung (EG) Nr. 2447/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998** 10
- * **Verordnung (EG) Nr. 2448/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999** 12

<p>* Verordnung (EG) Nr. 2449/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand</p>	14
<p>Verordnung (EG) Nr. 2450/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe</p>	25
<p>Verordnung (EG) Nr. 2451/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe</p>	30
<p>* Verordnung (EG) Nr. 2452/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen</p>	34
<p>* Verordnung (EG) Nr. 2453/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen</p>	36
<p>Verordnung (EG) Nr. 2454/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse</p>	38
<p>Verordnung (EG) Nr. 2455/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis</p>	40
<p>Verordnung (EG) Nr. 2456/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln</p>	42
<p>Verordnung (EG) Nr. 2457/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira</p>	44
<p>Verordnung (EG) Nr. 2458/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln</p>	46
<p>Verordnung (EG) Nr. 2459/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira</p>	48
<p>Verordnung (EG) Nr. 2460/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements</p>	50
<p>Verordnung (EG) Nr. 2461/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1173/96 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Beihilfen</p>	52
<p>Verordnung (EG) Nr. 2462/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise</p>	54

Verordnung (EG) Nr. 2463/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	56
Verordnung (EG) Nr. 2464/96 der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	57

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/733/EG:

- * **Empfehlung der Kommission vom 9. Dezember 1996 über Umweltvereinbarungen zur Durchführung von Richtlinien der Gemeinschaft⁽¹⁾** 59
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2412/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. Nr. L 329 vom 19.12.1996)** 62

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2442/96 DES RATES**vom 17. Dezember 1996****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Verkauf von Butter zu herabgesetztem Preis an Sozialhilfeempfänger wurde eingeführt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2990/82⁽²⁾. Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung endet mit dem 31. Dezember 1996. Nach Artikel 3a Absatz 3 der genannten Verordnung prüft der Rat vor diesem Termin unter Zugrundelegung eines Berichts der Kommission die Zweckmäßigkeit einer weiteren Anwendung der vorgesehenen Regelung. Aufgrund des von der Kommission vorgelegten Berichts

und der erzielten Ergebnisse empfiehlt es sich, die vorgesehene Regelung zwei weitere Jahre anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt durch „31. Dezember 1998“.
2. In Artikel 3a Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt durch „31. Dezember 1998“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (AbI. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 10. 11. 1982, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95 (AbI. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2443/96 DES RATES

vom 17. Dezember 1996

**über zusätzliche Maßnahmen zur direkten Stützung der Erzeugereinkommen
oder des Rindfleischsektors**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43, auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der anhaltend ernststen Schwierigkeiten im Rindfleischsektor aufgrund der Verunsicherung der Verbraucher durch die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) und infolge der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1357/96⁽²⁾ getroffenen Maßnahmen zur Stützung der Erzeugereinkommen sind zusätzliche Maßnahmen zur direkten Stützung der Erzeugereinkommen oder des Rindfleischsektors erforderlich.

Der den einzelnen Mitgliedstaaten für die direkte Stützung der Erzeugereinkommen oder des Rindfleischsektors zur Verfügung stehende Betrag ist nach einem Schlüssel zu verteilen, der insbesondere der Größe des Rinderbestands in jedem Mitgliedstaat Rechnung trägt. Die Mitgliedstaaten verteilen die verfügbaren Gesamtmittel nach objektiven Kriterien und tragen dafür Sorge, daß Marktstörungen vermieden werden.

Aus haushaltstechnischen Gründen finanziert die Gemeinschaft die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der direkten Stützung der Erzeugereinkommen oder des Rindfleischsektors nur, wenn die betreffenden Zahlungen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verwenden die im Anhang festgesetzten Beträge, um nach objektiven Kriterien zusätzliche

Zahlungen zur Stützung der Erzeugereinkommen oder des Rindfleischsektors auf ihrem Hoheitsgebiet zu gewähren, sofern diese Zahlungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Artikel 2

(1) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 dieser Verordnung gelten als Intervention zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾.

(2) Die Gemeinschaft finanziert die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 1 vorgesehenen Zahlungen nur, wenn die Mitgliedstaaten diese Zahlungen spätestens zum 15. Oktober 1997 vornehmen.

Artikel 3

Der anzuwendende Umrechnungskurs ist der am 1. Dezember 1996 geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽⁴⁾ erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nicht vor dem Tag, an dem der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1997 für endgültig angenommen wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (AbI. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 (AbI. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50).

ANHANG

Beträge gemäß Artikel 1

	<i>Mio. ECU</i>
Belgien	22,12
Dänemark	12,29
Deutschland	98,33
Griechenland	1,47
Spanien	28,52
Frankreich	117,01
Irland	36,87
Italien	44,25
Luxemburg	1,47
Niederlande	32,45
Österreich	10,32
Portugal	5,90
Finnland	5,90
Schweden	10,32
Vereinigtes Königreich	64,41

VERORDNUNG (EG) Nr. 2444/96 DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92⁽³⁾ wird für die in Belgien, Deutschland und Frankreich angebauten Tabaksorten flue cured, light air cured und dark air cured ein zusätzlicher Betrag gewährt. Die Anbaubedingungen für diese Tabaksorten in Österreich entsprechen denen in Deutschland. Österreich sollte demnach derselbe zusätzliche Betrag gewährt werden wie Deutschland. Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird folgender Satz angefügt:

„Ab der Ernte 1996 wird für die in Österreich angebauten Tabaksorten derselbe zusätzliche Betrag wie für die in Deutschland angebauten Sorten gewährt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. YATES

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 343 vom 15. 11. 1996, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 13. Dezember 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 415/96 (ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2445/96 DES RATES

vom 17. Dezember 1996

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf die Waren, die in Tabelle 1 des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾ aufgeführt sind, wurde bis zum 30. Juni 1995 ein beweglicher Teilbetrag erhoben. Diese beweglichen Teilbeträge wurden tarifiziert und werden künftig durch spezifische Beträge ersetzt, die Teil des Angebots der Gemeinschaft im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde waren. Diese Beträge werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zollamtliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾ aufgenommen.

Bei einigen Waren ist die frühere Regelung aufrechtzuerhalten, die in diesen Fällen vorteilhafter ist als die von der Gemeinschaft vorgeschlagene.

Insbesondere im Zusammenhang mit Zuckermais der KN-Codes 0710 40 00, 0711 90 30, 2001 90 30, 2001 90 40, 2004 90 10, 2005 80 00, 2008 99 85 und 2008 99 91 wurden die beweglichen Teilbeträge anhand des Abtropfgewichts berechnet. Der spezifische Betrag ist ebenfalls für das Abtropfgewicht zu berechnen. Bei Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus gerösteten Kaffeemitteln des KN-Codes 2101 30 99 ist der alte Wertzoll von 14 % beizubehalten, solange die Sätze, die in den Übereinkünften im Rahmen der Uruguay-Runde vereinbart wurden, einen höheren vertragsmäßigen Zollsatz ergeben. Dies gilt auch für Sorbit mit einem Gehalt an D-Mannitol von mehr als 2 % der KN-Codes 2905 44 19, 2905 44 99, 3824 60 19 und 3824 60 99, auf die autonom ein Wertzoll von 9 % Anwendung findet. Hefen werden im wesentlichen aus Melasse hergestellt. Diese zuvor bestehende Verbindung ist auch weiterhin zu beachten, so daß der auf der früheren Grundlage berech-

nete Agrarteilbetrag nicht zu erheben ist, da er weniger als 2 ECU/100 kg beträgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

1. Bei den Unterpositionen 0710 40 00, 0711 90 30, 2001 90 30, 2001 90 40, 2004 90 10, 2005 80 00, 2008 99 85 und 2008 99 91 wird in die Spalte 4 (vertragsmäßige Zollsätze) ein Verweis „(*)“ und die nachstehende Fußnote aufgenommen:

„—————
(*) Der spezifische Betrag wird — als autonome Maßnahme — auf das Abtropfgewicht erhoben.“

2. Bei der Unterposition 2101 30 99 wird der in Spalte 3 (autonome Zollsätze) erscheinende Verweis auf die Fußnote mit dem Wortlaut „Dieser Wertzollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 14 % ermäßigt (Aussetzung)“ auch in die Spalte 4 (vertragsmäßige Zollsätze) aufgenommen.

Diese Maßnahme findet so lange Anwendung, wie der vertragsmäßige Zollsatz 14 % überschreitet.

3. Bei den Unterpositionen 2905 44 19, 2905 44 99, 3824 60 19 und 3824 60 99 wird der in Spalte 3 (autonome Zollsätze) erscheinende Verweis auf die Fußnote mit dem Wortlaut „Dieser Wertzollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung)“ auch in die Spalte 4 (vertragsmäßige Zollsätze) aufgenommen.
4. Bei den Unterpositionen 2102 10 31 und 2102 10 39 erhält die Fußnote mit dem Wortlaut „Der spezifische Betrag wird nicht erhoben,“ auf die in Spalte 3 verwiesen wird, folgende Fassung:

„—————
(*) Der Zollsatz wird in Höhe des vertragsmäßigen Wertzollsatzes auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1734/96 (AbI. Nr. L 238 vom 19. 9. 1996, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. YATES

VERORDNUNG (EG) Nr. 2446/96 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 1996****über die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1937/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß Nr. 96/226/EWG des Rates⁽³⁾ findet seit dem 1. Januar 1996 ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation zur Erneuerung des am 12. Juni 1993 paraphierten und zuletzt durch das am 12. April 1995 paraphierte Abkommen geänderten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Russischen Föderation über den Handel mit Textilwaren vorläufig Anwendung.

Dieses Abkommen läuft zum 31. Dezember 1996 aus, und die Vertragsparteien haben Verhandlungen im Hinblick auf seine Verlängerung aufgenommen.

Diese Verhandlungen können bis zu dem genannten Termin nicht abgeschlossen werden.

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens werden „mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen wiedereingeführt, wenn dieses Abkommen gekündigt oder nicht ersetzt wird“.

Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/94 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen für die Einfuhr von Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in bestimmten Ausfuhrländern eingeführt werden können.

Sollte das bilaterale Abkommen nicht verlängert werden, erfordern die wirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft die Anwendung einer Einfuhrregelung, durch die die unbeschränkte Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation,

für die bis dahin im Rahmen des Abkommens Höchstmengen galten, verhindert wird.

Angesichts der Empfindlichkeit des Textil- und Bekleidungssektors in der Europäischen Gemeinschaft und der vorhandenen und potentiellen Kapazität für die Produktion bestimmter Textilwaren in der Russischen Föderation und ihre Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft müssen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation bei der Einfuhr weiterhin mengenmäßige Beschränkungen gelten.

Daher sind für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Russischen Föderation in die Gemeinschaft sowie für die Wiedereinfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Gemeinschaft nach wirtschaftlich passiver Veredelung in der Russischen Föderation einzuführen.

Die Kommission ist weiterhin bemüht, die Verhandlungen mit der Russischen Föderation innerhalb dieser drei Monate abzuschließen und ein neues bilaterales Abkommen auszuhandeln, das vor Außerkrafttreten dieser Verordnung das derzeitige Abkommen ablöst. Die durch diese Verordnung eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen stellen daher eine vorübergehende Maßnahme bis zur Wiederaufnahme und zum Abschluß dieser Verhandlungen dar.

Angesichts der wirtschaftlichen Lage in der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft und der Entwicklung des Handels mit Textil- und Bekleidungswaren zwischen der Gemeinschaft und Rußland erscheint die erneute Einführung einiger der bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen nicht erforderlich.

Die Höchstmengen, die durch diese Verordnung für die Dauer von drei Monaten eingeführt werden, entsprechen 25 v. H. der für 1996 vereinbarten Mengen, die für zahlreiche Kategorien beträchtlich aufgestockt werden.

Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Russischen Föderation versandt wurden, unterliegen bei der Einfuhr den Bestimmungen der 1996 geltenden Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/96⁽⁵⁾.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch die die mengenmäßigen Beschränkungen im Vergleich zum derzeitigen Abkommen zahlenmäßig verringert und die Höchstmengen angehoben werden, gelten unter der Voraussetzung, daß die Russische Föderation während der Geltungsdauer dieser Verordnung im Textil- und Bekleidungssektor keine mengenmäßigen Beschränkungen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 9. 10. 1996, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 30. 3. 1996, S. 406.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1996, S. 1.

höheren Zollsätze oder nichttariflichen Handelshemmnisse wie Zertifizierungs- oder andere Vorschriften bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft einführt, als sie in der Russischen Föderation am 1. Januar 1996 in Kraft waren. Die Einführung solcher Maßnahmen hätte eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Folge.

Diese Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten für die Textilwaren im Anhang mit Ursprung in der Russischen Föderation bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten für die Textilwaren im Anhang mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nach der wirtschaftlich passiven Veredelung in der Russischen Föderation wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

(3) Für die in dieser Verordnung genannten Einfuhren gelten die Bestimmungen der Teile II und III der Verordnung (EG) Nr. 517/94.

Artikel 2

Alle Mengen der Waren im Anhang, die zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. März 1997 aus der Russischen Föderation in die Gemeinschaft versandt und dort in den freien Verkehr übergeführt werden, werden auf die entsprechenden Höchstmengen im Anhang angerechnet.

Artikel 3

Führt die Russische Föderation während der Geltungsdauer dieser Verordnung andere Maßnahmen wie mengenmäßige Beschränkungen, Anhebung der Zölle oder nichttarifliche Handelshemmnisse wie Zertifizierungs- oder andere Vorschriften für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft ein als diejenigen, die in der Russischen Föderation am 1. Januar 1996 Anwendung fanden, so werden die Bestimmungen dieser Verordnung überprüft.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. März 1997.

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die Gemeinschaft versandten Textilwaren im Anhang unterliegen den zum Zeitpunkt ihres Versandes geltenden Bestimmungen und werden nicht von den entsprechenden Höchstmengen im Anhang abgezogen.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 1 Absatz 1, gültig vom 1. Januar bis 31. März 1997

Kategorie (1)	Einheit	Menge
1	Tonnen	1 307
2	Tonnen	3 619
2a	Tonnen	278
3	Tonnen	508
4	1 000 Stück	720
5	1 000 Stück	457
6	1 000 Stück	802
7	1 000 Stück	226
8	1 000 Stück	688
9	Tonnen	473
20	Tonnen	686
22	Tonnen	368
39	Tonnen	225
12	1 000 Paar	1 128
13	1 000 Stück	1 485
15	1 000 Stück	286
16	1 000 Stück	208
21	1 000 Stück	340
24	1 000 Stück	350
29	1 000 Stück	159
83	Tonnen	118
33	Tonnen	133
37	Tonnen	455
50	Tonnen	141
74	1 000 Stück	153
90	Tonnen	243
115	Tonnen	122
117	Tonnen	409
118	Tonnen	241

(1) Die vollständigen Bezeichnungen der unter diese Kategorien fallenden Waren können aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entnommen werden.

PASSIVER VEREDELUNGSVERKEHR

Gemeinschaftshöchstmengen gemäß Artikel 1 Absatz 2, gültig vom 1. Januar bis 31. März 1997

Kategorie (1)	Einheit	Menge
4	1 000 Stück	244
5	1 000 Stück	559
6	1 000 Stück	1 547
7	1 000 Stück	988
8	1 000 Stück	895
12	1 000 Paar	1 193
13	1 000 Stück	357
15	1 000 Stück	949
16	1 000 Stück	347
21	1 000 Stück	1 357
24	1 000 Stück	690
29	1 000 Stück	1 090
83	Tonnen	125
74	1 000 Stück	250

(1) Die vollständigen Bezeichnungen der unter diese Kategorien fallenden Waren können aus Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 entnommen werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2447/96 DER KOMMISSION**vom 18. Dezember 1996****zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates
vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema
allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche
Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den
Zeitraum 1995-1998⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2948/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94
ist das Verfahren für die infolge von Änderungen der
Kombinierten Nomenklatur erforderlichen Anpassungen
der Anhänge I und II festgelegt. Die Kombinierte
Nomenklatur für 1997 im Anhang zu der Verordnung(EG) Nr. 1734/96 der Kommission⁽³⁾ enthält Ände-
rungen, die die Liste im Anhang I der Verordnung (EG)
Nr. 3281/94 berühren. Diese Anhänge sind folglich
entsprechend anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
allgemeinen Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 wird, wie
im Anhang dieser Verordnung aufgeführt, geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 21. 12. 1995, S. 32.⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 19. 9. 1996, S. 1.

ANHANG

Die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 wird wie folgt geändert:

Anhang I Teil 2:

- *anstatt:* „2818 10 00“
- *muß es heißen:* „2818 10“,
- *anstatt:* „2907 15 00“
- *muß es heißen:* „2907 15 90“,
- *anstatt:* „2935 00 00“
- *muß es heißen:* „2935 00 90“,
- *anstatt:* „4602 90“
- *muß es heißen:* „4602 90 00“.

Anhang I Teil 3:

- *anstatt:* „2930 90 95“
- *muß es heißen:* „2930 90 70“,
- *anstatt:* „8902 00 11, 8902 00 19“
- *muß es heißen:* „8902 00 12, 8902 00 18“.

Anhang I Teil 4:

- *anstatt:* „und 8548 10 90“
 - *muß es heißen:* „, 8548 10 91 und 8548 10 99“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2448/96 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

zur Anpassung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 ist das Verfahren für die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur erforderlichen Anpassungen der Anhänge I, II und VI festgelegt. Die Kombinierte Nomenklatur für 1997 im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission⁽²⁾ enthält Ände-

rungen, die die Liste in den Anhängen I und VI der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 berühren. Diese Anhänge sind folglich entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die allgemeinen Präferenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und VI der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 werden, wie im Anhang dieser Verordnung aufgeführt, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 29. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 238 vom 19. 9. 1996, S. 1.

ANHANG

Die Verordnung (EG) Nr. 1256/96 wird wie folgt geändert:

Anhang I Teil 1 Spalte 1:

- *anstatt:* „0304 20 57“
- *muß es heißen:* „0304 20 55
0304 20 56
0304 20 58“
- *anstatt:* „0810 50 00“
- *muß es heißen:* „0810 50“.

Anhang I Teil 2 Spalte 1:

- *anstatt:* „0713 50“
- *muß es heißen:* „0713 50 00“.

Anhang I Teil 3 Spalte 1:

- *anstatt:* „0303 80 00“
- *muß es heißen:* „0303 80 90“,
- *anstatt:* „0306 13 90“
- *muß es heißen:* „0306 13 40
0306 13 50
0306 13 80“,
- *anstatt:* „1605 30 00“
- *muß es heißen:* „1605 30 90“,
- *anstatt:* „2309 90 98“
- *muß es heißen:* „2309 90 95
2309 90 97“.

Anhang I Teil 4 Spalte 1:

- *anstatt:* „0713 20“
- *muß es heißen:* „0713 20 00“,
- *anstatt:* „0713 31“
- *muß es heißen:* „0713 31 00“,
- *anstatt:* „0713 32“
- *muß es heißen:* „0713 32 00“,
- *anstatt:* „0713 39“
- *muß es heißen:* „0713 39 00“,
- *anstatt:* „0713 40“
- *muß es heißen:* „0713 40 00“.

Anhang VI Spalte 1:

- *anstatt:* „0810 50 00“
- *muß es heißen:* „0810 50“,
- *anstatt:* „2309 90 98“
- *muß es heißen:* „2309 90 95
2309 90 97“.

Anhang VI Fußnote (*):

- *anstatt:* „1604 14 14“
 - *muß es heißen:* „1604 14 11“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2449/96 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Jahreszollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer ThailandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates
vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse
gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im
Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufge-
stellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in Indonesien, in anderen Vertragsparteien der Welthandelsorganisation (WTO) außer Thailand, in der Volksrepublik China und in bestimmten Drittländern, die nicht Mitglieder der WTO sind, außer China, jährliche Einfuhrzollkontingente zu eröffnen. Im Rahmen dieser Kontingente ist der Zollsatz auf 6 % des Zollwerts beschränkt. Diese Kontingente müssen für mehrere Jahren von der Kommission eröffnet und verwaltet werden.

Es muß ein Verwaltungssystem beibehalten werden, das gewährleistet, daß nur Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Indonesien und der Volksrepublik China im Rahmen der diesen Ländern zugeteilten Kontingente eingeführt werden können. Deshalb muß die Erteilung einer Einfuhrlizenz weiterhin von der Vorlage einer von den Behörden dieser beiden Länder erteilten Ausfuhrbescheinigung abhängig gemacht werden, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Vietnam wird gemäß einer mehrjährigen Praxis unter anderem verlangt, daß dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz eine auf Veranlassung des Ausfuhrlands ausgestellte Bescheinigung beigelegt wird.

Da die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch in Zukunft beizubehalten.

Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, zu der mit der Verordnung

(EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2350/96⁽³⁾, gemeinsame Durchführungsvorschriften festgelegt worden sind. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/96⁽⁵⁾, wurden die besonderen Durchführungsbestimmungen über Ein- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis festgelegt.

Er sollten die üblichen Zusatzvorschriften für die Verwaltung derartiger Kontingente, namentlich in bezug auf die Antragstellung und Erteilung von Lizenzen, sowie die Kontrolle der tatsächlichen Einfuhren beibehalten werden.

Um insbesondere den Ursprung der Erzeugnisse zu gewährleisten, dürfen Einfuhrlicenzen nur dann erteilt werden, wenn von den betreffenden Ländern ausgestellte Ursprungsbescheinigungen beigelegt werden. Für Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China ist jedoch keine Ursprungsbescheinigung erforderlich.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Regelung sicherzustellen, darf der Lizenzantrag höchstens für die Menge gestellt werden, die in der Bescheinigung über die Verladung und erfolgte Verschiffung in die Gemeinschaft angegeben ist. Außerdem muß die Höchstmenge je Antrag festgesetzt und vorgeschrieben werden, daß sich der Antrag in keinem Fall auf eine höhere als die Menge beziehen darf, für welche die vorgenannten Nachweise erbracht wurden.

Sollten die tatsächlich entladenen Mengen geringfügig größer sein als die in den Einfuhrlicenzen angegebenen Mengen, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die überschüssigen Mengen zum freien Verkehr abgefertigt werden, sobald das Land, um dessen Erzeugnisse es sich handelt, die zu diesem Zweck vorgesehenen Formalitäten erledigen kann. Indonesien und China scheinen tatsächlich in der Lage zu sein, diese Toleranzen für sich in Anspruch zu nehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(¹) ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 4.

(⁴) ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

(⁵) ABl. Nr. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Kontingente

Artikel 1

Ab 1. Januar 1997 werden für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 folgende Jahreszollkontingente zum Zollsatz von 6 % des Zollwerts eröffnet:

1. ein Kontingent in Höhe von 825 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Indonesien,
2. ein Kontingent in Höhe von 145 590 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in den anderen Mitgliedsländern der Welthandelsorganisation (WTO) außer Thailand,
3. ein Kontingent in Höhe von 350 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China,
4. ein Kontingent in Höhe von 32 000 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in anderen Ländern, die nicht Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) sind, außer China; davon sind 2 000 Tonnen für die Einfuhr von zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnissen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von nicht mehr als 28 kg, entweder frisch und ganz oder gefroren ohne Haut, auch in Stücken, vorbehalten.

Artikel 2

Im Hinblick auf die Abfertigung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr werden die Einfuhrlizenzanträge in jedem Mitgliedstaat gestellt und gelten die erteilten Lizenzen in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 3

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Dem Antrag muß das Original einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes über den Ursprung der Ware nach dem Muster in Anhang I beiliegen. Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China gemäß Artikel 1 Absatz 3 ist diese Bescheinigung jedoch nicht erforderlich.
- b) Durch eine Frachtbriefkopie muß nachgewiesen werden, daß die Ware in dem Ursprungsland verladen und mit dem im Antrag genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert wurde. Verfügt das betreffende Drittland über keinen direkten Zugang zum Meer, so ist außerdem ein internationaler Frachtbrief vorzulegen, der den Transport der Ware vom Ursprungsland zum Verladehafen bescheinigt.

c) Bei Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien und China ist eine Ausfuhrbescheinigung gemäß Titel II beizufügen, die von den Behörden des jeweiligen Landes erteilt und nach dem Muster in Anhang II bzw. Anhang III ordnungsgemäß ausgefüllt sein muß. Das Original dieser Lizenz wird von der Behörde aufbewahrt, die die Einfuhrlizenz ausstellt. Betrifft der Einfuhrlizenzantrag jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrbescheinigung genannten Menge, so vermerkt die erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt dieses dem Antragsteller zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat. Bei der Erteilung der Einfuhrlizenz ist lediglich die in Feld 7 der indonesischen Ausfuhrbescheinigung und Feld 9 der chinesischen Ausfuhrbescheinigung angegebene Menge in Betracht zu ziehen.

d) Die beantragte Menge darf die in den Unterlagen nach den Buchstaben a), b) und c) angegebene Menge nicht übersteigen.

(2) Die Lizenzanträge, die im Hinblick auf die Abfertigung von zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnisarten der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden, dürfen je Antragsteller, der auf eigene Rechnung handelt, höchstens 150 Tonnen betreffen.

TITEL II

Ausfuhrbescheinigungen

Artikel 4

(1) Die von den Behörden der Republik Indonesien und der Volksrepublik China ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen werden in englischer Sprache gedruckt.

(2) Das Original und seine Kopien sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich, in letzterem Fall mit Tinte und in Druckschrift, auszufüllen.

(3) Jede Ausfuhrbescheinigung trägt eine vorgedruckte fortlaufende Nummer und außerdem im oberen Feld eine Bescheinigungsnummer. Die Kopien tragen die gleiche Nummer wie das Original.

Artikel 5

(1) Die Ausfuhrbescheinigungen gelten 120 Tage, vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung einbezogen wird.

Eine Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind und wenn sie gemäß den darin enthaltenen Hinweisen mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die Mengen sind in Zahlen und in Buchstaben anzugeben.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der zur Unterzeichnung befugten Personen trägt.

TITEL III

Einfuhrlizenzen

Artikel 6

Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz und die Lizenz müssen enthalten:

- a) in Feld 8 die Angabe des Drittlands des Erzeugnisursprungs.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem Land;

- b) in Feld 24 einen der nachstehenden Vermerke:

- Derechos de aduana limitados al 6 % ad valorem [Reglamento (CE) n° 2449/96]
- Toldsatsen begrænses til 6 % af værdien (Forordning (EF) nr. 2449/96)
- Beschränkung des Zolls auf 6 % des Zollwerts (Verordnung (EG) Nr. 2449/96)
- Τελωνειακός δασμός κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2449/96]
- Customs duties limited to 6 % ad valorem (Regulation (EC) No 2449/96)
- Droits de douane limités à 6 % ad valorem [Règlement (CE) n° 2449/96]
- Dazi doganali limitati al 6 % ad valorem [Regolamento (CE) n. 2449/96]
- Douanerechten beperkt tot 6 % ad valorem (Verordening (EG) nr. 2449/96)
- Direitos aduaneiros limitados a 6 % ad valorem [Regulamento (CE) n° 2449/96]
- Arvotulli rajoitettu 6 prosenttiin (asetus (EY) N:o 2449/96)
- Tullsatsen begränsad till 6 % av värdet (Förordning (EG) nr 2449/96);

- c) in Feld 20 den Namen des Schiffes, mit dem die Ware in die Gemeinschaft befördert wird oder wurde, sowie die Nummer der vorgelegten Ursprungsbescheinigung und im Fall von Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien oder China jeweils die Nummer und das Datum der indonesischen bzw. chinesischen Ausfuhrbescheinigung.

Artikel 7

- (1) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1162/95 beträgt die Sicherheit für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlizenzen 20 ECU je Tonne.

Bei Erzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China beträgt die Sicherheit jedoch 5 ECU je Tonne.

- (2) Liegt die Menge, für welche die Lizenz erteilt wird, infolge der Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 unter der beantragten Menge, so wird die der Differenz entsprechende Sicherheit freigegeben.

- (3) Die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind nicht anwendbar.

Artikel 8

- (1) Die Lizenzanträge können bei den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten jede Woche von Montag bis Mittwoch 13 Uhr gestellt werden.

Zu Jahresbeginn ist eine Antragstellung frühestens am ersten Arbeitstag im Januar möglich.

- (2) Im Fall von Waren mit Ursprung in Indonesien oder China können die Lizenzanträge auch im folgenden Jahr zu tätige Einfuhren betreffen, sofern die Anträge im Dezember auf der Grundlage einer von den indonesischen bzw. chinesischen Behörden für das folgende Jahr erteilten Ausfuhrlizenz gestellt werden.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission am Tag nach der Antragstellung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, spätestens jedoch bis 13 Uhr des folgenden Donnerstags, mit Fernschreiben oder Fernkopie für jeden Lizenzantrag folgende Angaben:

- Ursprungsland des Erzeugnisses,
- Menge, für die eine Einfuhrlizenz beantragt wird,
- Name des Antragstellers,
- Nummer der vorgelegten Ursprungsbescheinigung sowie die in dessen Original oder Auszug angegebene Gesamtmenge,
- Name des Schiffes laut Angabe in Feld 20,
- bei Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien oder China Nummer der indonesischen bzw. chinesischen Ursprungsbescheinigung laut Angabe im oberen Feld dieser Bescheinigung.

- (4) Spätestens am vierten Arbeitstag nach Antragstellung entscheidet die Kommission über die Lizenzanträge und teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis mit Fernschreiben oder Fernkopie mit.

- (5) Sobald die Mitteilung der Kommission vorliegt, können die Mitgliedstaaten die Einfuhrlizenzen erteilen.

Lizenzen für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien oder China, die im Dezember für das folgende Jahr beantragt wurden, werden jedoch erst ab dem ersten Arbeitstag im Januar dieses Jahres erteilt.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10 Absatz 2 und abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl „0“ eingetragen.

Artikel 10

(1) Wird bei Erzeugnissen mit Ursprung in Indonesien festgestellt, daß die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung höher ist als diejenige, die in der/den dafür erteilte(n) Einfuhrlizenz(en) dafür eingetragen sind, so übermitteln die zuständigen Behörden, die die betreffende(n) Einfuhrlizenz(en) erteilt haben, der Kommission auf Antrag des Einführers unverzüglich fernschriftlich für jeden Einzelfall die Nummer(n) der indonesischen Ausfuhrbescheinigung(en), der Einfuhrlizenz(en), die Überschussmenge und den Namen des Schiffes.

Die Kommission setzt sich mit den indonesischen Behörden in Verbindung, damit neue Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden. Vor dieser Ausstellung dürfen die Überschussmengen nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, wenn neue Einfuhrlizenzen für die betreffenden Mengen vorgelegt werden können. Die neuen Einfuhrlizenzen werden nach den Bedingungen des Artikels 8 erteilt.

(2) Wird jedoch abweichend von Absatz 1 festgestellt, daß die entladene Überschussmenge um höchstens 2 % größer ist als die Menge, auf die sich die Einfuhrlizenzen beziehen, die den für das betreffende Schiff erteilten Ausfuhrbescheinigungen entsprechen, so genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Einführers die Abfertigung der überschüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr mittels Zahlung eines Zolls von höchstens 6 % des Zollwerts und gegen eine von Einführer zu leistende Sicherheit, die der Differenz zwischen dem vollen und dem gezahlten Zollsatz entspricht.

Sobald die Kommission die Angaben gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 erhalten hat, setzt sie sich mit den indonesischen Behörden im Hinblick auf die Erteilung neuer Ausfuhrbescheinigungen in Verbindung.

Die Sicherheit wird auf Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz für die fraglichen Überschussmengen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats freigegeben, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abge-

fertigt wird. Der Antrag auf diese Lizenz ist nicht mit der Verpflichtung verbunden, für die Lizenz eine Sicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und Artikel 7 der vorliegenden Verordnung zu leisten. Diese Lizenz wird nach den Bedingungen von Artikel 8 und auf Vorlage einer oder mehrerer neuer Ausfuhrbescheinigungen erteilt, die von den indonesischen Behörden für die fraglichen Überschussmengen ausgestellt wurden. Die zusätzliche Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 einen der folgenden Hinweise:

- Certificado complementario, apartado 2 del artículo 10 del Reglamento (CE) n° 2449/96
- Supplerende licens, forordning (EF) nr. 2449/96, artikel 10, stk. 2
- Zusätzliche Lizenz — Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2449/96
- Συμπληρωματικό πιστοποιητικό — Άρθρο 10 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2449/96
- Licence for additional quantity, Article 10 (2) of Regulation (EC) No 2449/96
- Certificat complémentaire, règlement (CE) n° 2449/96, article 10 paragraphe 2
- Titolo complementare, regolamento (CE) n. 2449/96, articolo 10, paragrafo 2
- Aanvullend certificaat — artikel 10, lid 2, van Verordening (EG) nr. 2449/96
- Certificado complementar, n° 2 do artigo 10º do Regulamento (CE) n° 2449/96
- Lisätodistus, asetukset (EY) N:o 2449/96, 10 artiklan 2 kohta
- Kompletterande licens, artikel 10.2 i förordning (EG) nr 2449/96.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für die Mengen, für die innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird.

Nachdem die zusätzliche Einfuhrlizenz von der zuständigen Behörde mit der Abschreibung und dem Sichtvermerk versehen worden ist, wird sie nach Freigabe der Sicherheit unverzüglich an die erteilende Stelle zurückgesandt.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ist darauf zu achten, daß keine Mengen eingeführt werden, durch die das genehmigte Jahreskontingent überschritten würde. Zeigt sich bei der Erteilung einer zusätzlichen Einfuhrlizenz, daß dieses Kontingent überschritten wird, so wird die Menge, für welche die zusätzliche Lizenz erteilt wird, von dem für das folgende Jahr genehmigten Kontingent abgezogen.

Artikel 11

Die Erzeugnismengen, auf die sich die erteilten Einfuhrlicenzen beziehen, werden von dem genehmigten Kontingent für das Jahr der Erteilung der vorgenannten Lizenzen abgezogen.

Die gemäß dieser Verordnung erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft 60 Tage gültig, vom Tag der tatsächlichen Erteilung an gerechnet.

Die für Erzeugnisse mit Ursprung in Indonesien oder China erteilten Lizenzen gelten jedoch bis zum letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung zuzüglich 30 Tage.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1 Absender	URSPRUNGSBESCHEINIGUNG für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Gemeinschaft	
	Nr.	ORIGINAL
2 Empfänger (Ausfüllung fakultativ)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN A. Der Vordruck für die Bescheinigung ist mit Schreibmaschine, mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen. B. Das Original der Bescheinigung ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer - Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Warenbezeichnung		7 Brutto- und Nettomasse (in kg)
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN ERZEUGNISSE IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEGEBENEN LAND HABEN UND DASS DIE ANGABEN IN FELD 5 RICHTIG SIND.		
Ort und Datum der Ausstellung:	Unterschrift:	Stempel der Ausstellungsbehörde:
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

ORIGINAL

SERIAL EC-A No

DEPARTMENT OF TRADE OF THE REPUBLIC OF INDONESIA

EXPORT CERTIFICATE

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		5. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EC	
4. EXPECTED TIME OF ARRIVAL			
6. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	7. WEIGHT (TONNES)	8. PACKING	
	SHIPPED WEIGHT		
CN-0714 10 91 <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> IN BULK	
CN-0714 10 99 <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> BAGS	
CN-0714 90 11 <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> OTHERS	
CN-0714 90 19 <input type="checkbox"/>			

DEPARTMENT OF TRADE
 OF THE REPUBLIC OF INDONESIA

DATE

.....
 NAME AND SIGNATURE OF AUTHORIZED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE OF EC AUTHORITIES:

People's Republic of China

1. Exporter (name, full address, country) China National Native Produce & Animal By-Products Import & Export Corporation Branch China	2. No	
	3. Quota, year	
4. First consignee (name, full address, country)	EXPORT CERTIFICATE (Manioc falling within CN codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 and 0714 90 19)	
	5. Country of origin CHINA	6. Country of destination EC
7. Place and date of shipment — Means of transport — Shipped by (name of vessel)		
8. Descriptions of goods: — Type of products: △ Pellets △ Chips △ Others — Packaging: △ In bulk △ Bags △ Others	9. QUANTITY	
	Metric tonne (Net shipped weight)	
10. Competent authority (name, address, country) Imp/Exp Department Ministry of Foreign Economic Relations and Trade, People's Republic of China 2, Dong Chang An Street, Beijing, China		
Date:	Signature:	Stamp:
For use of EC authorities		
This certificate is valid for 120 days from the date of issue		

VERORDNUNG (EG) Nr. 2450/96 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1996****über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Weiß-
zucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die in
dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C, D und E

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 61/96 (A); 62/96 (B); 63/96 (C); 64/96 (D); 65/96 (E)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter** (2): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman — Jordan [Telex: 21170 UNRWA JC; Telefax: (962-6) 86 41 27]
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
 - A + E: Ashdod: Israel, PO Box 19149, Jerusalem (Tel.: (972-2) 589 05 55; Telex: 26194 UNRWA IL; Telefax: 581 65 64)
 - B: Beirut: Libanon, PO Box 947, Beirut (Tel.: (961-1) 212 478 4291; Telex: 00581 150 2564 ULFO; Telefax: 212 478 1055)
 - C: Lattakia: Syrien, PO Box 4313, Damascus (Tel.: (963-11) 613 30 35; Telex: 412006 UNRWA SY; Telefax: 613 30 47)
 - D: Amman: Jordanien, PO Box 484, Amman (Tel.: (962-6) 74 19 14/77 22 26; Telex: 23402 UNRWAJFO JO; Telefax: 74 63 61)
5. **Bestimmungsort oder -land** (3): A + E: Israel; B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (4) (7) (8): Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 2 916
9. **Anzahl der Partien:** 5 (Partie A: 1 080 Tonnen; Partie B: 440 Tonnen; Partie C: 310 Tonnen; Partie D: 570 Tonnen; Partie E: 516 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (9) (6) (9): Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A 1 b) und B 4)
 - Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)
 - Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
 - Ergänzende Aufschriften: „NOT FOR SALE“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
12. **Lieferstufe:**
 - A, C, E: frei Löschhafen — gelöscht
 - B, D: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** B: UNRWA warehouse in Beirut, Libanon; D: UNRWA warehouse in Amman, Jordan
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 3. — 16. 2. 1997
18. **Lieferfrist:** A, C, E: 9. 3. 1997; B, D: 16. 3. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 17. 2. — 2. 3. 1997
 - c) Lieferfrist: A, C, E: 23. 3. 1997; B, D: 30. 3. 1997

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (*): Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; tlx: 25670 AGREC B: fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (*):
Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 9. Dezember 1996 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2321/96 der Kommission (ABl. Nr. L 316 vom 5. 12. 1996. S. 5)

PARTIE F

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1206/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma; Tel.: (39-6) 57 971; Telex: 626675 WFP I
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Algerien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 285
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (9) (6):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (11.2 A 1 b) und B 4)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 27. 1. — 16. 2. 1997
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 20. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 10. 2. — 2. 3. 1997
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03 /
296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 9. Dezember 1996 und festgesetzt durch
die Verordnung (EG) Nr. 2321/96 der Kommission (ABl. Nr. L 316 vom 5. 12. 1996, S. 5)

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung angeht. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁶) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁷) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.

- (⁸) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:

— Gesundheitszeugnis.

- (⁹) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen) beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.

Nach Übernahme der Wagen auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegebiet außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.

Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2451/96 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1996
über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A, B, C, D und E

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 48/96 (A); 49/96 (B); 50/96 (C); 51/96 (D); 52/96 (E)
2. **Programm:** 1996
3. **Begünstigter (2):** UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157 Amman, Jordan (Telex: 21170 UNRWA JC; Telefax: (962-6) 86 41 27)
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
 - A + E: Ashdod: Israel, PO Box 19149 Jerusalem (Tel.: (972-2) 589 05 55; Telex: 26194 UNRWA II; Telefax: 581 65 64)
 - B: Beirut: Libanon, PO Box 947, Beirut (Tel.: (961-1) 212 478 4291; Telex: 00581 150 2564 ULFO; Telefax: 212 478 1055)
 - C: Lattakia: Syrien, PO Box 4313, Damascus (Tel.: (963-11) 613 30 35; Telex: 412006 UNRWA SY; Telefax: 613 30 47)
 - D: Amman: Jordanien, PO Box 484, Amman (Tel.: (962-6) 74 19 14/77 22 26; Telex: 23402 UNRWAJFO JO; Telefax: 74 63 61)
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** A + E: Israel; B: Libanon; C: Syrien; D: Jordanien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (5) (6):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter I C 1)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 508
9. **Anzahl der Partien:** 5 (Partie A: 170 Tonnen; Partie B: 130 Tonnen; Partie C: 52 Tonnen; Partie D: 78 Tonnen; Partie E: 78 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.1 A, B und C 2)
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I C 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
Ergänzende Aufschriften: „NOT FOR SALE“ + D: „Expiry date: ...“ (Herstellungsdaten + 9 Monate)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:**
 - A, C, E: frei Löschhafen — gelöscht
 - B, D: frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** A, E: Ashdod; C: Lattakia
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:**
 - B: UNRWA warehouse in Beirut, Lebanon; D: UNRWA warehouse in Amman, Jordan
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 17. 2.—2. 3. 1997
18. **Lieferfrist:** A, C, E: 16. 3. 1997; B, D: 23. 3. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]

21. Im Fall einer zweiten Ausschreibung:

- a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 1. 1997 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
- b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 3.—16. 3. 1997
- c) Lieferfrist: A, C, E: 30. 3. 1997; B, D: 6. 4. 1997

22. Höhe der Ausschreibungsgarantie: 20 ECU/Tonne**23. Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu**24. Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (*):**

Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B, Telefax: (32-2) 296 70 03
/ 296 70 04

25. Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (*):

Die am 16. 12. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/96 der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 13. 12. 1996, S. 14) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (6) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- Gesundheitszeugnis.
- (7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, I C 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (8) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und E: Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen) beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
- Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelande außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückbeförderung in die Container-Abstellfläche.
- Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
- (9) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungserzeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2452/96 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1996

über die Eröffnung eines Zollkontingents für die Einfuhr von bestimmten im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 6. Dezember 1996 ⁽²⁾ betreffend Protokoll 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Modalitäten der Anwendung der Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates beim Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen ⁽³⁾, sieht in Artikel 10 die Verwaltung von Zollkontingenten vor.

Für das Jahr 1997 ist das in Teil IV Absatz 2 des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des

Protokolls 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgesehene Kontingent zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1997 werden auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen der dort festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 18.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Bezeichnung	Kontingent	Anwendbarer Zollsatz
09.0764	ex 1806 1806 20 1806 31 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln des KN-Codes 1806 10	5 500 Tonnen	35,15 ECU/100 kg

VERORDNUNG (EG) Nr. 2453/96 DER KOMMISSION
vom 18. Dezember 1996
über die Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von bestimmten im
Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates
vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 6. Dezember
1996⁽²⁾ betreffend Protokoll 2 des Abkommens zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich
Norwegen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission vom
25. Juli 1996 über die Modalitäten der Anwendung der
Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung
(EG) Nr. 3448/93 des Rates beim Handel mit bestimmten
landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen⁽³⁾ sieht in
Artikel 10 die Verwaltung von Zollkontingenten vor.

Für das Jahr 1996 ist das in Teil IV des Abkommens in
Form eines Briefwechsels zur Änderung des Protokolls 2
des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und dem Königreich Norwegen vorgese-
hene Kontingent zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

schusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirt-
schaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter
Anhang II fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1996 werden
auf die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten
Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen der dort
festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem
Anhang genannten Zölle erhoben.

(2) Das Kontingent mit der laufenden Nummer
09.0764 wird für die Dauer vom 1. September bis zum 31.
Dezember 1996 eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1996, mit Ausnahme von
Artikel 1 Absatz 2, der ab dem 1. September 1996 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 18.

ANHANG

NORWEGEN

Laufende Nummer	KN-Code	Bezeichnung	Kontingente	Anwendbarer Zollsatz
09.0765	1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine/andere	2 470 Tonnen	Freistellung
09.0764	ex 1806 1806 31 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln des KN-Codes 1806 10	5 500 Tonnen	35,15 ECU/ 100 kg
09.0766	2102 30 00	Zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	150 Tonnen	Freistellung
09.0767	ex 2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel des KN-Codes 2103 90 90, ausgenommen Mayonnaise und Zubereitungen für die Herstellung von Soßen und Würzmischungen	130 Tonnen	Freistellung
09.0768	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen	390 Tonnen	Freistellung
09.0769	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milcheiweiß, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	510 Tonnen	Freistellung
09.0770	2203 00	Bier aus Malz	4 800 hl	Freistellung
* 09.0771	2207 10 00-90/80	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	134 000 hl	Freistellung
* 09.0772	2207 20 00-90/80	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	3 340 hl	Freistellung
* 09.0773	2208 90 57-20/80	Aquavit	300 hl	Freistellung
09.0774	2403 10 10 2403 10 90	Rauchtabak	370 Tonnen	Freistellung

*: Taric-Codes.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2454/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für

die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	6,00
1001 90 99 9000	12,00
1002 00 00 9000	32,00
1003 00 90 9000	29,00
1004 00 00 9400	33,00
1005 90 00 9000	43,00
1006 30 92 9100	262,00
1006 30 92 9900	262,00
1006 30 94 9100	262,00
1006 30 94 9900	262,00
1006 30 96 9100	262,00
1006 30 96 9900	262,00
1006 30 98 9100	262,00
1006 30 98 9900	262,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	43,00
1101 00 15 9100	16,00
1101 00 15 9130	16,00
1102 20 10 9200	63,13
1102 20 10 9400	54,11
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	47,64
1103 11 10 9200	16,00
1103 11 90 9200	16,00
1103 13 10 9100	81,16
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	58,44
1104 21 50 9100	63,52

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2455/96 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG)
Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von
Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschrän-
kungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags
geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽²⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, aus-
genommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	197,00	1006 30 65 9900	01	246,00
1006 20 13 9000	01	197,00		04	246,00
1006 20 15 9000	01	197,00	1006 30 67 9100	—	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 0900	—	—
1006 20 92 9000	01	197,00	1006 30 92 9100	01	246,00
1006 20 94 9000	01	197,00		02	252,00
1006 20 96 9000	01	197,00		03	257,00
1006 20 98 9000	—	—		04	246,00
1006 30 21 9000	01	197,00	1006 30 92 9900	01	246,00
1006 30 23 9000	01	197,00		04	246,00
1006 30 25 9000	01	197,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	246,00
1006 30 42 9000	01	197,00		02	252,00
1006 30 44 9000	01	197,00		03	257,00
1006 30 46 9000	01	197,00		04	246,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	246,00
1006 30 61 9100	01	246,00		04	246,00
	02	252,00		—	—
	03	257,00	1006 30 96 9100	01	246,00
	04	246,00		02	252,00
1006 30 61 9900	01	246,00		03	257,00
	04	246,00		04	246,00
1006 30 63 9100	01	246,00	1006 30 96 9900	01	246,00
	02	252,00		04	246,00
	03	257,00		—	—
	04	246,00	1006 30 98 9100	—	—
1006 30 63 9900	01	246,00		—	—
	04	246,00	1006 30 98 9900	—	—
1006 30 65 9100	01	246,00		—	—
	02	252,00	1006 40 00 9000	—	—
	03	257,00			
	04	246,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2456/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	260,00
Bruchreis (1006 40)	57,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2457/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reismengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	260,00	260,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2458/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen InselnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des
Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2289/
96 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung
der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisände-
rungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfezur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt
werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang ange-
geben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 30. 11. 1996, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	15,00
Gerste	(1003 00 90)	32,00
Mais	(1005 90 00)	46,00
Hartweizen	(1001 10 00)	9,00
Hafer	(1004 00 00)	35,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2459/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2290/96⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 30. 11. 1996, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	15	15
Gerste (1003 00 90)	32	32
Mais (1005 90 00)	46	46
Hartweizen (1001 10 00)	9	9

VERORDNUNG (EG) Nr. 2460/96 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1996****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2288/96⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen

überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 30. 11. 1996, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	18,00	18,00	18,00	21,00
Gerste (1003 00 90)	35,00	35,00	35,00	38,00
Mais (1005 90 00)	49,00	49,00	49,00	52,00
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2461/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1173/96 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates bezüglich der Beihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Belieferung des Archipels mit Geflügelfleisch
und Eiern mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft
gewährten Beihilfen wurden mit der Verordnung (EG) Nr.
1173/96 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Diese Beihilfen
müssen insbesondere den Versorgungskosten zu Welt-
marktpreisen, den sich aus der geographischen Lage des
Archipels ergebenden Bedingungen sowie den bei der
Ausfuhr der in Betracht kommenden Tiere oder Erzeug-
nisse in Drittländer üblichen Preisen Rechnung tragen.

In Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Geflügelmarktes müssen die für die genannten
Lieferungen gewährten Beihilfen unter Berücksichtigung
ihrer Bedeutung zum heutigen Zeitpunkt und unter
Beachtung des auf die Gemeinschaft entfallenden Versor-
gungsanteils geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1173/96 wird durch
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 19.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfen für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(in ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Beihilfebeträg	
0207 12 10 9900	20	
0207 12 90 9190	23	
0207 25 10 9000	}	
0207 25 90 9000		
0207 14 20 9900		
0207 14 60 9900		
0207 14 70 9190		7
0207 14 70 9290		
0207 27 10 9990		
0207 27 60 9000		
0207 27 70 9000		
0408 11 80 9100	53	
0408 91 80 9100	41	

N.B.: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2462/96 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 50	052	101,9
	204	88,4
	624	142,9
	999	111,1
0707 00 40	624	112,3
	999	112,3
0709 10 40	220	184,6
	999	184,6
0709 90 79	052	75,0
	999	75,0
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	52,0
	204	51,9
	388	20,1
	448	28,8
	624	47,1
0805 20 31	999	40,0
	052	94,9
	204	74,3
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	999	84,6
	052	64,0
	464	127,1
	624	72,5
0805 30 40	999	87,9
	052	72,1
	400	60,6
	528	40,6
	600	78,7
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	999	63,0
	052	65,1
	060	48,1
	064	52,8
	400	78,0
	404	62,2
	728	121,0
0808 20 67	999	71,2
	052	63,5
	064	79,3
	400	106,4
	624	67,6
	999	79,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2463/96 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1996
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/96 der Kommission⁽²⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission sind die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bereits überschritten und könnten bei Äpfeln überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für die Ausfuhr von Tomaten und Äpfeln gestellt werden, bis 24. Dezember zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2196/96 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten und Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 24. Dezember 1996 und vor dem 17. Januar 1997 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2464/96 DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 1996
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EG) Nr. 2356/96 der Kommission⁽³⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit
 Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und
 Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
 nungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der
 Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durch-
 schnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden
 Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitglied-
 staatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die
 repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten
 Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten
 Tagen berichtigt.

Infolge der vom 11. bis 20. Dezember 1996 festgestellten
 Wechselkurse müssen für den belgischen Franken, die
 Deutsche Mark, den niederländischen Gulden und den
 österreichischen Schilling neue landwirtschaftliche
 Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
 schaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um
 mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs
 abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt.
 Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrech-
 nungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis
 auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festge-
 legt werden, der den im voraus festgesetzten landwirt-
 schaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
 setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
 den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist, oder

— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2356/96 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,9696	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,93917	Deutsche Mark
	311,761	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,17598	niederländische Gulden
	0,812908	irische Pfund
1 973,93		italienische Lire
	13,6463	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	8,64446	schwedische Kronen
	0,809915	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,4323	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,6350	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,86459	Deutsche Mark		2,01997	Deutsche Mark
	299,770	griechische Drachmen		324,751	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,09229	niederländische Gulden		2,26665	niederländische Gulden
	0,781642	irische Pfund		0,846779	irische Pfund
1 898,01		italienische Lire	2 056,18		italienische Lire
	13,1214	österreichische Schillinge		14,2149	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,31198	schwedische Kronen		9,00465	schwedische Kronen
	0,778764	Pfund Sterling		0,843661	Pfund Sterling

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

vom 9. Dezember 1996

über Umweltvereinbarungen zur Durchführung von Richtlinien der Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/733/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung⁽¹⁾ wurde anerkannt, daß die Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen im Sinne einer gemeinsam getragenen Verantwortung eine Weiterentwicklung und Erweiterung der Palette von Instrumenten zur Ergänzung der Rechtsvorschriften erfordert.

In dem Gemeinschaftsprogramm heißt es, daß Rechtsvorschriften allein zur Änderung der derzeitigen Trends und Praktiken nicht ausreichen.

Trotz gewisser Fortschritte hat sich die Erweiterung der Palette von Instrumenten als schwierig erwiesen, so daß zum Ansporn der Verwendung marktorientierter Instrumente weitere Anstrengungen notwendig sind.

Vereinbarungen zwischen Behörden und Industrie („Umweltvereinbarungen“) bilden ein strategisches Instrument, das in kostenwirksamer Weise dazu beitragen kann, Umweltziele durch die Förderung einer aktiven Haltung der Industrie zu verwirklichen.

Die Kommission möchte die Anwendung von Umweltvereinbarungen fördern. In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über Umweltvereinbarungen⁽²⁾ unterstrich sie die Vorteile und Kriterien für die erfolgreiche Anwendung solcher Vereinbarungen.

Umweltvereinbarungen können in bestimmten Fällen Rechtsvorschriften ergänzen, die anderenfalls zu umfangreich wären, wenn sie als Mittel zur Durchführung bestimmter Anforderungen von Richtlinien benutzt werden.

Richtlinien sind hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich, so daß die Mitgliedstaaten, die Vereinbarungen zur Durchführung einer Richtlinie anwenden, jederzeit in der Lage sein müssen, die Erreichung der in der Richtlinie festgelegten Ergebnisse zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

⁽²⁾ KOM(96) 561 endg.

Um die vollständige Einhaltung der Richtlinien der Gemeinschaft sicherzustellen, müssen Umweltvereinbarungen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Richtlinien verbindlichen Charakter haben und Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit genügen.

In den Richtlinien sollten die Bestimmungen ausdrücklich bezeichnet werden, die durch eine Umweltvereinbarung umgesetzt werden können, sowie die formellen Anforderungen für solche Vereinbarungen aufzuführen.

In diesen Richtlinien sollten verbindliche Anforderungen für Vereinbarungen festgelegt werden, durch die die angegebenen Bestimmungen umgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß solche Umweltvereinbarungen mit dem EG-Vertrag vereinbar sind, insbesondere mit den Vorschriften für den Binnenmarkt und den Wettbewerb sowie mit der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/139/EG der Kommission⁽²⁾.

Die Umweltvereinbarungen sowie alle einschlägigen Informationen sollten der Kommission zusammen mit den übrigen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie mitgeteilt werden, um der Kommission die Prüfung ihrer Wirksamkeit als Mittel zur Umsetzung zu ermöglichen —

EMPFIEHLT:

1. Zweck dieser Empfehlung ist die Aufstellung von Leitlinien zur Anwendung von Vereinbarungen zwischen Behörden und Wirtschaftszweigen („Umweltvereinbarungen“) als Mittel zur Durchführung von Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet der Umwelt.
- 2.1. Insoweit Richtlinien im Bereich der Umwelt ihre Durchführung im Wege von Vereinbarungen ausdrücklich erlauben, sollten die Mitgliedstaaten bei ihrer Anwendung die folgenden Leitlinien beachten.
- 2.2. Die Vereinbarungen sollten in allen Fällen
 - a) in Form eines zivil- oder öffentlich-rechtlich durchsetzbaren Vertrags abgeschlossen werden;
 - b) quantifizierte Ziele und Zwischenziele mit diesbezüglichen Fristen enthalten;
 - c) im Amtsblatt des beteiligten Landes oder einem in gleicher Weise der Öffentlichkeit zugänglichen offiziellen Dokument veröffentlicht werden;
 - d) die Überwachung der erreichten Ergebnisse, regelmäßige Berichterstattung an die zuständigen Behörden und eine zweckdienliche Information der Öffentlichkeit gewährleisten;
 - e) allen Partnern offenstehen, die zur Einhaltung der Bedingungen der Vereinbarung bereit sind.
- 2.3. Im Rahmen der Vereinbarungen sollten, soweit zweckdienlich,
 - a) wirksame Vorkehrungen für die Erfassung, Beurteilung und Prüfung der erzielten Ergebnisse getroffen werden;
 - b) die Beteiligung der Unternehmen gefordert werden, um die Information über die Durchführung der Vereinbarung zu den gleichen Bedingungen verfügbar zu machen, wie diejenigen in der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 den freien Zugang zu Information über die Umwelt⁽³⁾;
 - c) für den Fall der Nichteinhaltung Sanktionen wie Bußgelder, Konventionalstrafen oder Widerruf der Genehmigung eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1996, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

- 3.1. Beim Abschluß einer Umweltvereinbarung sorgt die beteiligte Behörde dafür, daß der aufgrund der Vereinbarung erzielte Fortschritt geprüft und gegebenenfalls rechtzeitig zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die in der Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.
- 3.2. Als Vertragspartei soll die einzelstaatliche Behörde auch gewährleisten, daß die Vereinbarung mit dem EG-Vertrag und insbesondere dessen Bestimmungen über den Binnenmarkt und den Wettbewerb sowie mit der Richtlinie 83/189/EWG vereinbar ist.
4. Wird eine Umweltvereinbarung als Mittel zur Durchführung von Gemeinschaftsrichtlinien angewandt, so wird sie mit allen einschlägigen Informationen der Kommission zusammen mit den übrigen Umsetzungsmaßnahmen übermittelt, damit die Kommission ihre Wirksamkeit als Mittel zur Umsetzung prüfen kann.
5. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1996

Für die Kommission
Ritt BJERREGAARD
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2412/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 329 vom 19. Dezember 1996)

Seite 13, Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anträge auf Überwachungsdokumente sowie die Dokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.“
